

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 60 / Ausgabe vom 23.12.2021 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|--|-------------|
| 60.1 | Allgemeinverfügung:
Corona-Bekämpfungsmaßnahmen für das Stadtgebiet Worms:
Maskenpflicht für Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge
jeglicher Art unter freiem Himmel | Seite 4-9 |
| 60.2 | Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Verbands-
ordnung des „Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried“
unter Umbenennung in „Zweckverband Rheinhessen Sparkasse“ | Seite 10-15 |

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersammlG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 03.12.2021 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 22.12.2021 (29. CoBeLVO) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Worms als Versammlungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art unter freiem Himmel im Stadtgebiet Worms, die im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen stehen, wird vom 24.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022 folgende Auflage angeordnet:
 - a) **Die Teilnehmenden sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.**
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht entbunden.
 - c) Die Maskenpflicht gilt ebenfalls nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Anordnung wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordnete Auflage rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO.

Die Verfügung betrifft Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art, die – sei es verbal oder nonverbal – auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese umfassende Geltung der Verfügung geboten.

Die Versammlungsbehörde hat im Einzelfall stets eine valide Gefährdungseinschätzung gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung mit dessen Absätzen 1 und 2 vorzunehmen, wobei allein der Verstoß gegen die Anmeldepflicht nach § 14 Abs. 1 VersammlG noch nicht ausreicht, um eine nicht angemeldete Versammlung aufzulösen oder im Vorfeld zu verbieten. Vielmehr ist aufgrund der Ermessensbestimmung des § 15 Abs. 3 VersammlG zu prüfen, ob und inwieweit durch entsprechende Maßnahmen einer durch bevorstehende Versammlungsereignisse erwartbaren Gefährdungslage begegnet werden kann.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, die in der gegenwärtigen pandemischen Lage mit sich ausbreitenden neuen, hochansteckenden Virusvarianten auf einen verbesserten Infektions- und Gesundheitsschutz abzielen. § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO ermöglicht den nach dem Versammlungsgesetz zuständigen Behörden, für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) entsprechende Auflagen festzulegen. Diese können sich beispielsweise auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht oder den gemeinsamen Aufenthalt nichtimmunisierter Personen im öffentlichen Raum bzw. die Beschränkung der Personenanzahl bei Zusammenkünften beziehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen sog. Montagsspaziergänge am 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.

Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die sog. Montagsspaziergänge haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammenzukommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren am 13.12.2021 im ganzen Bundesgebiet bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Te-

legram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist. Auch in der Stadt Worms fanden seither solche Aktionen statt.

Bei den fraglichen Aktionen liegt stets ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und sie bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den verfügungsgegenständlichen Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens und der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusvariante „Omikron“ kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko.

Wie die aus den vergangenen Aktionen im gesamten Bundesgebiet gewonnenen Erfahrungen zeigen, ist die Einhaltung dieses Mindestabstandes nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Zudem bleibt festzustellen, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m effektiv hinzuwirken.

Allein der Umstand, dass die Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet werden und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, reicht zur pflichtgemäßen Ermessensausübung noch nicht aus, um diese zu verbieten. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erweist sich dagegen die getroffene Anordnung bezüglich der Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO als erforderliche und geeignete Maßnahme zur Erreichung des hiermit verfolgten Zweckes und mit dem Gebot, das mildeste Eingriffsmittel zu wählen, als vereinbar.

In diesem Zusammenhang ist auf § 15 Abs. 3 VersammlG hinzuweisen, der die Möglichkeit eröffnet, eine Versammlung oder ein Aufzug aufzulösen, wenn diese nicht angemeldet worden sind. Nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der unstreitig zu besorgenden Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl noch vertretbar, mit schärferen Maßnahmen in Gestalt eines generellen Verbotes abzuwarten, bis sich die Personen versammeln und bei gravierenden Verstößen die Veranstaltungen sodann erst aufzulösen. Eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Ge-

sundheitsgefahren ist durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung der angeordneten (Hygiene-) Auflagen unter Berücksichtigung der seither bei solchen Versammlungen gewonnenen Erfahrungen durchaus in gleicher Weise geeignet, da keine Fälle bekannt sind, dass es anderenorts bereits zu einer irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten gekommen wäre. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage ein präventives Vorgehen in Gestalt der getroffenen Auflage angemessen und damit verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Worms, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind. Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen ist weiterhin virulent und hierbei ist aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit, wie auch die Entwicklung in der Stadt Worms belegt.

Auch im Stadtgebiet Worms fanden seit 13.12.2021 solche Veranstaltungen statt. An der 1. Versammlung am 13.12.2021 nahmen ca. 120 Personen teil, am darauffolgenden Montag, den 20.12.2021, erhöhte sich die Teilnehmerzahl bereits auf 200 bis 250 Personen. An einer Veranstaltung am Samstag, den 18.12.2021 nahmen ca. 300 Personen teil. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer hat hierbei nur in den Bereichen der Innenstadt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, in den die Maskenpflicht per Allgemeinverfügung angeordnet war. In den anderen Bereichen wurde keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen unbedingt zu vermeiden gilt.

Außerdem ist aufgrund des Verbotes von entsprechenden Versammlungen in der Stadt Mannheim und in verschiedenen Landkreisen in der Süd- und Vorderpfalz mit einem Ausweichen der potenziellen dortigen Teilnehmer auf die entsprechenden Versammlungen im Umkreis und damit auch im Stadtgebiet Worms zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Stadtgebietes wäre nicht gleichermaßen effektiv (vgl. Ziffer 1). In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen, wäre eine Beschränkung der angeordneten Maßnahmen auf Teile des Stadtgebietes nicht in vergleichbarem Maße geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Teilen des Stadtgebietes. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen, sie dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Bevor das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio ergriffen werden kann, entspricht es einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens, zunächst den

Teilnehmenden zum Zwecke des Infektionsschutzes und damit der Gefahrenabwehr das Tragen einer Gesichtsmaske im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO aufzugeben.

Bei der Festsetzung der Geltungsdauer der Verfügung wurde schließlich berücksichtigt, dass der Bund in Abstimmung mit den Bundesländern am 21.12.2021 (MPK) wegen der wissenschaftlichen Einschätzung des Infektionsgeschehens infolge der weiter zunehmenden Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ und deren Auswirkungen auf die Hospitalisierungs-Inzidenz ab dem 28.12.2021 strengere Regelungen insbesondere zu den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum beschlossen hat. Einzelne Bundesländer haben dies bereits mit Wirkung ab dem 23.12.2021 umgesetzt. In Rheinland-Pfalz enthält die Erste Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 22.12.2021 in § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 (a) entsprechende Regelungen.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit der Auflage einer Maskenpflicht verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Hinweise:

1. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht insoweit nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Mainz zu stellen.
2. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen, ebenso auf den § 28 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG und § 25 der 29. CoBeLVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2) Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 23. Dezember 2021
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**der Änderung und Neufassung der Verbandsordnung
des „Zweckverbandes Sparkasse
Worms-Alzey-Ried“ unter Umbenennung
in „Zweckverband Rheinhessen Sparkasse“**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit in Anwendung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 07.12.1973 (GVBl. 1974 S. 226 ff.) und als die in Nachfolge der aufgelösten Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsorganisationsreformgesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) – vom Ministerium des Inneren und für Sport gem. Art. 2 Abs 1 und Art. 3 Abs. 1 des o. a. Staatsvertrages beauftragten Stelle gem. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl S. 21) folgendes bekannt:

Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried“ vom 01.01.2003 unter Umbenennung in **„Zweckverband Rheinhessen Sparkasse“**

Aufgrund des zwischen der Sparkasse Worms-Alzey-Ried und der Sparkasse Mainz ausgehandelten Vertrages über die Vereinigung zur Rheinhessen Sparkasse hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried auf Grundlage § 6 Abs. 2, 3 und 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in ihrer Sitzung am 12.11.2021 einstimmig die Änderung und Neufassung der Verbandsordnung beschlossen. Dem Inhalt haben die Verbandsmitglieder:

1. Stadt Worms, mit Beschluss des Stadtrates vom 06.10.2021,
 2. Landkreis Alzey-Worms, mit Beschluss des Kreistags vom 26.10.2021 und
 3. Zweckverband Mittelzentrum Ried, mit Beschluss der Verbandsversammlung
- vom
08.10.2021

gem. § 6 Abs. 3 und 4 KomZG zugestimmt

Nach Erteilung des Einvernehmens durch das hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 17.12.2021 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des Zweckverbandes der Rheinhessen Sparkasse

Zur Sicherstellung der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde in der nachfolgenden Verbandsordnung bei Personen und Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen, die Städte Worms und Mainz sowie der Zweckverband Mittelzentrum Ried bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Rheinhessen Sparkasse“. Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried (Stadt Lampertheim und Stadt Bürstadt sowie Gemeinde Biblis und Gemeinde Groß-Rohrheim), der Städte Worms und Mainz einschließlich der rechtsrheinischen Vororte, das Gebiet der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinden Bodenheim, Nieder-Olm und Rheinselz sowie das Gebiet des Landkreises Alzey-Worms.

§ 2 Aufgaben, Haftung

- (1) Der Verband ist Träger der „Rheinhessen Sparkasse“ (im Folgenden „Sparkasse“).
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in jeder Form zu unterlassen.
- (3) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.

Untereinander erfolgt die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes und die Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Stadt Mainz	28,20 %
Stadt Worms	17,67 %
Landkreis Alzey-Worms	17,67 %
Landkreis Mainz-Bingen	18,80 %
Sparkassenzweckverband Mittelzentrum-Ried	17,67 %

§ 3 **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Wahl des Verbandsvorstehers**

(1) Die Oberbürgermeister der Städte Mainz und Worms, die Landräte der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum-Ried sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung.

Ab 01.01.2022 besteht die Verbandsversammlung aus 65 Mitgliedern.

Neben den geborenen Mitgliedern beruft

die Stadt Mainz	15
die Stadt Worms	13
der Landkreis Alzey-Worms	10
der Landkreis Mainz-Bingen	15
der Sparkassenzweckverband Mittelzentrum-Ried	7

Vertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode (Wahlzeit der kommunalen Vertreter) in die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine vier Stellvertreter alternierend für die Dauer eines Jahres; der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 5 **Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit ein Protokoll zur Vermögensauskunft an Eides statt gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben

4. Personen, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind und nach § 882c Abs. 1 ZPO ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wurden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse und deren Änderungen
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
4. die Auflösung des Verbandes
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (§ 4 Abs. 2)
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes obliegen der Sparkasse.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 1 und 4 SpkG) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite, dritte bzw. der vierte Stellvertreter (in dieser Reihenfolge). Sind alle verhindert, so führt der Stellvertreter des Verbandsvorstehers in dessen Hauptamt mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher – bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 2 – unterschrieben sind.

§ 10 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in einer Tageszeitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

(1) Die Verbandskosten trägt die Sparkasse.

(2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die prozentuale Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 3) entsprechend.

§ 12 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung der Errichtungsbehörde.

§ 13 Abwicklung bei Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Sparkasse erfolgen.

(2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Wirkung vom 01.01.2003 gültige Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried außer Kraft.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt.

Trier, den 20.12.2021
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AZ.: 17 06 – ZV SPK RH / 21a
Im Auftrag
Christof Pause

IMPRESSUM

Herausgeber: V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241 / 853 - 1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!